



## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kinderstube Kiel e.V."
- (2) Er hat den Sitz in Kiel.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer VR 4269 KI eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist Betrieb von Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder ab sechs Monaten bis zur Erreichung des schulpflichtigen Alters auf der Grundlage der Waldorfpädagogik betreut werden. Er bezweckt insbesondere, berufstätige und alleinerziehende Eltern durch die Übernahme und die Unterstützung, bei der Betreuung und Erziehung der Kinder zu entlasten.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (2) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
  - a. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann jedes Mitglied führen. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
  - b. Die ordentliche Mitgliedschaft können Eltern von Kindern, die in der Kinderstube Kiel e.V. betreut werden, und Angestellte der Kinderstube Kiel e.V. führen. Ordentliche Mitglieder besitzen das Stimmrecht. Verliert ein ordentliches Mitglied die Berechtigung zum Führen der ordentlichen Mitgliedschaft, wird die Mitgliedschaft automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Ein Austritt zum Monatsende ist möglich, wenn die Betreuung regulär (KiTa-Jahr) oder aufgrund von Wohnortwechsel endet. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.



## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Gebühren und Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung und leisten Arbeitsstunden im Rahmen von Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und -einrichtungen ab. Die Anzahl der Arbeitsstunden für das Kindergartenjahr legt der Vorstand in Absprache mit dem Beirat jährlich bis spätestens Ende Januar des laufenden Kindergartenjahres fest. Die Ableistung wird zum Ende des Kindergartenjahres geprüft. Für nicht abgeleistete Arbeitsstunden wird eine Gebühr nach Maßgabe der Beitragsordnung erhoben. Zur Festlegung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Im begründeten Einzelfall, z.B. aufgrund sozialer Härte, kann der Vorstand auf Antrag Abweichungen von diesen Regelungen mit dreiviertel (3/4) Mehrheit beschließen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) die Elternvertretung
- (4) das Kollegium
- (5) der Beirat

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis sieben gleichberechtigten Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Legt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt vorzeitig nieder, so ist innerhalb von vier Wochen eine Nachwahl durchzuführen, wenn der Vorstand zu diesem Zeitpunkt aus nur vier Mitgliedern besteht. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er verwaltet das Vermögen des Vereins. Ihm obliegen die Erarbeitung und der Beschluss über den Haushaltsplan. Die Vorstandsmitglieder legen der Mitgliederversammlung Tätigkeitsberichte vor. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.



- (4) Dem Vorstand obliegt die Einstellung und Entlassung neuer MitarbeiterInnen in Zusammenarbeit mit dem Kollegium.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6 x sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl, in Textform, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Leitung der Kindertagesstätten kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, in Textform oder fernmündlich gefasst werden. So gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewähren. Dieses gilt nicht für Angestellte des Vereins „Kinderstube Kiel e.V.“. Der Vorstand legt jeweils bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft darüber ab.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (z.B. per Email) durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung für eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) und 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung für eine außerordentliche MV. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Der Vorstand bestimmt die Leitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung ernennt eine Schriftführung für die Mitgliederversammlung. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der Leitung und der Schriftführung zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.



Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- a) Gebührenbefreiung,
  - b) Aufgaben des Vereins,
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - d) Beteiligung an Gesellschaften,
  - e) Aufnahme von Darlehen,
  - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - g) Beitragsordnung (§ 5),
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Diese ist innerhalb der Familie übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 9 Das Kollegium

- (1) Alle Mitarbeiter, die in der Erziehung und Pflege verantwortlich tätig sind, bilden ein Kollegium. Dieses übernimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Regelung der pädagogischen und praktischen Arbeit.
- (2) Die Verteilung der Kindergartenplätze erfolgt durch das Kollegium im Einvernehmen mit dem Vorstand. Kommt im Einzelfall eine Übereinstimmung nicht zustande, hat der Beirat das Entscheidungsrecht.

## § 10 Die Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder wirken an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätten mit. Die Erziehungsberechtigten bilden eine Elternversammlung.



- (2) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 30. September jeden Jahres eine Elternvertretung mit mindestens einer Sprecherin oder einem Sprecher. Sie setzt sich aus einem Vertreter aus jeder Gruppe zusammen.
- (3) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - Sie beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem Vorstand die Elternversammlung ein.
  - Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Vorstand sowie der Gemeinde, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen. Sie nimmt Anregungen, Wünsche und Vorschläge der Eltern entgegen und unterbreitet sie dem Vorstand und der Leitung.
  - Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat (§ 11).

## § 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und des Vorstandes zu besetzen. Bei Bedarf sind Vertreter der Gemeinde hinzuzuziehen.
- (2) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit. Die Stellungnahme des Beirates ist dem Vorstand vor dessen Entscheidung schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- (3) Der Beirat trifft sich mindestens 1mal im Jahr.

## § 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.



## § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung Seelenpflegebedürftiger Kinder e.V. (Rudolf-Steiner-Kindergarten Kiel), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Stand: 18.12.2024